



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 12. Januar 2022

Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Datenerhebung mittels körpernah getragener technischer Mittel gemäß § 31a Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (VV Bodycam)	3
Zweiter Änderungstarifvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 17. August 2021	6
Erster Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 17. August 2021	7
Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen vom 17. August 2021	8
Aufhebung der Prediger- und Schulkollegen-Witwenkasse der Kirchengemeinde zu Rathenow ...	8
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2022 in den ASP-Restriktionsgebieten in den von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten	9
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2020/2021	11
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagement - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur	11
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	12

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Neugenehmigung eines Gefahrstofflagers durch Umnutzung vorhandener Lagerhallen in 01987 Schwarzheide	14
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	16
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Munitionszerlegungsanlage in 15859 Storkow	18
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsbeschluss für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E	19
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Neufassung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“	21
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Unwirksamkeit des Regionalplans Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	27
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	27
Sonstige Sachen	27
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	28
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	61
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	61
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	61
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	62

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Datenerhebung mittels körpernah getragener technischer Mittel gemäß § 31a Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (VV Bodycam)

Vom 9. Oktober 2021

Aufgrund des § 88 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, ergeht nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Vorgaben zur Datenverarbeitung mittels offen körpernah getragener technischer Mittel zur Herstellung von Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufnahmen (sogenannte Bodycam) durch die Polizei zur Eigensicherung und zum Drittschutz anlässlich von Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Raum, in Arbeits-, Betriebs- sowie Geschäftsräumen und auf anderem befriedetem Besitztum (§ 31a Absatz 2 und 3 BbgPolG). Der Technikeinsatz in Wohnräumen kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 33a Absatz 1 und 8 BbgPolG, des § 58a der Strafprozessordnung (StPO) oder zur Beweissicherung nach § 163 Absatz 1 Satz 1 StPO zulässig sein.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bedeutet:

- a) „Bildaufnahmen“: Fotos.
- b) „Bild- und Tonaufzeichnungen“: Videos und Audio-mitschnitte.
- c) „Bodycam“: offen körpernah getragenes technisches Mittel zur Herstellung von Bildaufnahmen oder Bild- und Tonaufzeichnungen.
- d) „Aufzeichnungsbetrieb“: Datenerhebung und Speicherung mittels Bodycam.
- e) „Bereitschaftsbetrieb“: Datenerhebung mittels Bodycam unter begrenzter Speicherung in einem Zwischenspeicher der Bodycam im Umfang von maximal 60 Sekunden.
- f) „Technikeinsatz“: der Aufzeichnungs- oder Bereitschaftsbetrieb der Bodycam.
- g) „Personen- oder Fahrzeugkontrolle“: jede Überprüfungssituation, in der eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe (Vollzugshilfe, Amtshilfe, Strafverfolgung, Verbrechensverhütung, Gefahrenabwehr etc.) in den räumlichen Nahbereich zu einer Person oder einem Fahrzeug tritt, in dem sich mutmaßlich eine Person befindet. Unerheblich ist, auf welche Rechtsvorschrift (zum Beispiel Strafprozessordnung [StPO], Straßenverkehrs-Ordnung [StVO], Brandenburgisches Polizeigesetz [BbgPolG]) sich die Kontrollmaßnahme selbst stützt, solange sich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte innerhalb der gesetzlich zugewiesenen Befugnis bewegt.
- h) „öffentlicher Raum“: Örtlichkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wie öffentliche Straßen, Parkanlagen, Wege, Plätze oder Orte, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jeder Person genutzt oder betreten werden dürfen (zum Beispiel Einkaufszentren, Gaststätten, Diskotheken, Geschäfte, öffentliche Verkehrsmittel). Dies sind in der Regel Kunden- oder Gästebereiche während der Öffnungszeiten, nicht aber Lager-, Personal- oder Verwaltungsräume.
- i) „andere Personen“: Personen, die sich an dem Ort der Kontrolle oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, ohne Zielpersonen des Technikeinsatzes zu sein (zum Beispiel zufällig anwesende oder durch den Aufnahmebereich laufende Personen, andere Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, Mitwirkende der Feuerwehr oder der Rettungsdienste), und deren personenbezogene Daten technisch-funktionsbedingt durch die Bodycam miterhoben werden mussten, um einen Technikeinsatz im Rahmen einer Personen- oder Fahrzeugkontrolle durchführen zu können.
- j) „Dritte“: andere Personen und Betroffene einer Kontrollmaßnahme.
- k) „Wohn- und Nebenräume“: alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens der wohnberechtigten Person gemacht sind. Als Wohnung gelten auch Nebenräume, Wohnzimmer, Krankenzimmer, Wohnmobile, Wohnwagen sowie Schlafräume und Kojen von Schiffen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 BbgPolG).
- l) „räumliche Bereiche, die der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern dienen“: sowohl Räume, die regelmäßig der Tätigkeit dienen (zum Beispiel Kanzleiräume eines Rechtsanwaltes), als auch solche, die nur vorübergehend oder sporadisch zur Arbeitsstätte gemacht werden (Arbeitszimmer). Darunter fallen auch Arbeitsräume von an der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern mitwirkenden Personen. Im Zweifel ist von einem Tätigkeitsbezug auszugehen.

- m) „Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person“: die Identifizierung einer der Polizei bereits bekannten (bestimmten) Person anhand der erhobenen personenbezogenen Daten.
- n) „Verwertung von Aufzeichnungen“: die Nutzung der hergestellten Bildaufnahmen oder Bild- und Tonaufzeichnungen zu Beweis Zwecken.

3 Zweck und Grundsätze des Technikeinsatzes

3.1 Zweck

3.1.1 Der Technikeinsatz soll vor dem Eintritt einer konkreten Gefahr für die in § 31a Absatz 2 Satz 1 BbgPolG benannten Rechtsgüter (Leib, Leben oder Freiheit) schützen und damit im Gefahrenvorfeld deeskalierend wirken (Risikovor-sorge). Das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit ist nicht gefordert.

3.1.2 Der Technikeinsatz soll potenzielle Störer oder Straftäter abschrecken und somit der Eigensicherung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie dem Schutz Dritter dienen. Letzteres betrifft unter anderem den Schutz vor der Gefahr rechtswidriger Eingriffe durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit eines Adressaten einer polizeilichen Maßnahme.

3.2 Allgemeine Einsatzgrundsätze

3.2.1 Der Technikeinsatz ist erforderlich, wenn er

- a) geeignet ist, das Verhalten entweder von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten oder von Dritten risikoreduzierend zu beeinflussen, und
- b) erkennbar kein gleich geeignetes Mittel zur Verhinderung der Entstehung einer Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gegeben ist, mit dem zugleich in geringerem Umfang in die Grundrechte Betroffener eingegriffen werden würde.

3.2.2 Eine isolierte Bild- oder Tonaufzeichnung ist unzulässig.

3.2.3 Zulässig für den Technikeinsatz sind nur Bodycams, die einen Bereitschaftsbetrieb ermöglichen. Bei diesem muss die Speicherung auf einen Umfang von höchstens 60 Sekunden begrenzt sein.

3.2.4 Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte die Bodycam einsetzen.

3.3 Grundsätze des Technikeinsatzes in Wohn- und Nebenräumen

3.3.1 Der Technikeinsatz in Wohnungen und Nebenräumen ist nach § 31a Absatz 2 Satz 2 BbgPolG unzulässig.

3.3.2 Von einer freiwilligen Einwilligung der wohnberechtigten Person zum erstmaligen oder fortgesetzten Technikeinsatz ist in Kontrollsituationen nicht auszugehen (§ 10

Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes [BbgPJMDSG]).

3.3.3 Der Technikeinsatz bleibt auch dann zulässig, wenn im Hintergrund des Aufnahmebereichs zwangsläufig auch Daten aus einer Wohnung (zum Beispiel geöffnete Haus-eingangstüren, Spiegelung an Fensterscheiben etc.) mit aufgezeichnet werden, solange sich die Technik nicht im Wohnungsinnern befindet.

3.3.4 Bittet eine wohnberechtigte Person Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte in Kenntnis eines laufenden Technikeinsatzes in ihre Wohnung, so hat die erbetene Verlagerung der Personenkontrolle in das Wohnungsinnere zu unterbleiben, soweit der Technikeinsatz weiterhin erforderlich ist oder nach Lageeinschätzung erneut erforderlich werden kann.

4 Aktivierung des Bereitschaftsbetriebes

4.1 Mit Beginn der Personen- oder Fahrzeugkontrolle darf die Bodycam im Bereitschaftsbetrieb (sogenannter Pre-Recording-Modus) in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Die Aktivierung des Bereitschaftsbetriebes steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten und setzt eine gefahrenträchtige Situation voraus.

4.2 Der Bereitschaftsbetrieb ist frühestens zu aktivieren, wenn

- die von der Datenerhebung betroffene Person den Einsatz der Technik und ihre Stellung als Adressat der Kontrolle objektiv erkennen kann,
- ein plötzlicher Angriff durch die Betroffene oder den Betroffenen der Kontrollmaßnahme oder durch Personen im unmittelbaren räumlichen Umfeld grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann und
- durch einen solchen Angriff die Entstehung einer konkreten Gefahr (§ 31a Absatz 2 Satz 1 BbgPolG) oder einer dringenden Gefahr (§ 31a Absatz 2 Satz 3 BbgPolG) für die dort jeweils benannten Rechtsgüter möglich ist.

In der Regel liegen diese Voraussetzungen vor, wenn eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter in den räumlichen Kontakt zu einer Person tritt und zu diesem Zeitpunkt nicht ausschließen kann, dass die Person Störer oder potenzieller Straftäter ist oder im Zuge der Kontrollmaßnahme wird.

5 Aktivierung des Aufzeichnungsbetriebes

5.1 Einsatz im öffentlichen Raum

5.1.1 Voraussetzung für die Aktivierung des Aufzeichnungsbetriebes (sogenannter Recording-Modus) sind konkrete Tatsachen, die die Möglichkeit begründen, dass sich die zu kontrollierende oder die im oder am Fahrzeug befindliche Person oder ein sonstiger Dritter im Zuge der Maßnahme als Störer oder Straftäter herausstellen kann und

in diesem Fall der Eintritt eines Schadens für eines der Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit konkret möglich ist.

In Betracht kommen

- a) Verhaltensweisen zu kontrollierender Personen oder sonstiger Dritter (lautes aggressives Sprechen, aggressive Körperhaltung, erregter Zustand, querulatorisches Auftreten),
- b) Eigenschaften der Person (zum Beispiel alkoholisiert, gereizt),
- c) personenbezogene Erkenntnisse (zum Beispiel personenbezogener Hinweis „gewaltbereit“ oder „bewaffnet“, „Reichsbürger“),
- d) kontrollanlassbezogene Aspekte (zum Beispiel Straftatenverdacht, verminderte Steuerungsfähigkeit),
- e) konkrete Begleitumstände (gruppendynamische Effekte, Solidarisierungseffekte, frustrierend wirkende Kontrollsituation) oder
- f) Erkenntnisse zum Ort (zum Beispiel wiederholt Ort für relevante Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit).

5.1.2 Die Aktivierung hat mit Beginn von Zwangsmaßnahmen zu erfolgen, wenn die Notwendigkeit zur Überwindung aktiven körperlichen Widerstandes mittels körperlicher Gewalt besteht. Die Mitteilung über die Datenerhebung ist dann bereits mit der Androhung des unmittelbaren Zwangs zu verbinden.

5.2 Einsatz in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen

Im Gegensatz zu Nummer 5.1.1 muss für die Aktivierung des Aufzeichnungsbetriebes in den Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen (nicht aber in den zum öffentlichen Raum gehörenden Kunden- und Gästebereichen bei Geschäften oder Diskotheken während der Öffnungszeiten; vgl. Nummer 2 Buchstabe h) sowie auf anderem befriedeten Besitztum damit zu rechnen sein, dass die Gefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft zu einem Schaden an einem der Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit führen kann (dringende Gefahr). Aufgrund der häufig eingeschränkten Bewertbarkeit der Gesamtumstände kommt dem zeitlichen Aspekt ein besonderes Gewicht zu. Unter den Voraussetzungen von Nummer 5.1.2 ist der Aufzeichnungsbetrieb auch hier zu aktivieren.

6 Unterrichtung

6.1 Mitteilung an die Zielperson des Technikeinsatzes

6.1.1 § 31a Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 BbgPolG lässt nur eine offene Datenerhebung zu.

6.1.2 Der von der Datenerhebung betroffenen Person ist der Umstand der Erhebung (Bereitschaftsbetrieb oder Aufzeichnungsbetrieb) einschließlich des Zwecks sowie der Rechtsgrundlage vor Beginn der Datenverarbeitung mitzuteilen.

6.1.3 Sofern nach erfolgter Mitteilung an die betroffene Person (Nummer 6.1.2) innerhalb desselben Lebenssachverhalts ein erneuter Einsatz des Bereitschafts- oder des Aufzeichnungsbetriebes auf derselben Rechtsgrundlage und mit derselben Zwecksetzung erforderlich wird, reicht für die Erkennbarkeit des Technikeinsatzes das eingeschaltete Display der Bodycam aus, wenn die betroffene Person zuvor über die Bedeutung der Displayleuchte unterrichtet wurde.

6.1.4 In den Fällen des § 31a Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 und 6 BbgPolG hat eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten für den jeweils relevanten Zweck zu erfolgen (§ 15 Absatz 3 BbgPJMDSG).

6.2 Benachrichtigung anderer Personen

6.2.1 Andere Personen sind in den Fällen des § 31a Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5, § 47 Absatz 5 und 6 BbgPolG mit erfolgter Zuordnung der erhobenen Daten zu diesen Personen zwei Wochen nach Herstellung der Bildaufnahmen oder Bild- und Tonaufzeichnungen über die Verarbeitung ihrer Daten zu benachrichtigen, sofern dies nicht bereits zum Erhebungszeitpunkt in dokumentierter Form erfolgt ist.

6.2.2 Inhaltlich beschränkt sich die Benachrichtigung anderer Personen auf den Umstand der erfolgten Herstellung der Bildaufnahme oder Bild- und Tonaufzeichnung und der diesbezüglichen Zuordnung. Dies erfasst

- a) die Angaben der erhobenen Daten und die Rechtsgrundlage der Datenerhebung (§ 31a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und 7 BbgPolG),
- b) die Kriterien für die Festlegung der geltenden Speicherdauer (solange sie für die Nutzung nach § 31a Absatz 1 Satz 5 und § 47 Absatz 5 BbgPolG benötigt werden) und
- c) den Empfänger der erhobenen Daten (Polizeipräsidium).

6.3 Absehen von der Benachrichtigung anderer Personen

6.3.1 Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 31a Absatz 3 Satz 2 BbgPolG erfordert die Annahme eines erheblichen überwiegenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat von mittlerer Kriminalitätsschwere (keine Bagatelldelikt) und dass die oder der Betroffene der erfolgten Zuordnung von dem Tatverdacht noch keine Kenntnis hat. Trifft die Polizei die Entscheidung, die Benachrichtigung nach § 31a Absatz 3 Satz 2 BbgPolG vorläufig zurückzustellen,

ersucht sie die Staatsanwaltschaft um unverzügliche Mitteilung über den insoweit relevanten Ermittlungsstand.

6.3.2 Die für eine Zurückstellung der Benachrichtigung relevanten Gründe sind einzelfallbezogen schriftlich zu dokumentieren.

6.3.3 Die betroffene Person ist zu benachrichtigen, nachdem sie zum Tatverdacht gehört oder befragt wurde, und spätestens, nachdem der Abschluss der Ermittlungen in der Ermittlungsakte vermerkt wurde (§ 147 Absatz 2 Satz 1 StPO).

6.4 Nachträgliche Identifizierung anderer Personen zum Zwecke der Benachrichtigung

Eine Identifizierung von Personen in den erhobenen Bildaufnahmen oder Bild- und Tonaufzeichnungen allein zum Zwecke deren nachträglicher Benachrichtigung erfolgt nicht (§ 8 Absatz 2 BbgPJMDSG). Eine Benachrichtigung unterbleibt in diesem Fall.

7 Technische und organisatorische Anforderungen an die Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung der durch den Technikeinsatz erhobenen personenbezogenen Daten hat das Polizeipräsidium als Verantwortlicher durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

8 Verwertung von Aufzeichnungen

8.1 Richtervorbehalt

8.1.1 Voraussetzung für eine Verwertung ist grundsätzlich die vorherige richterliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bildaufnahme oder Bild- und Tonaufzeichnung.

8.1.2 Die Beantragung der richterlichen Feststellung durch das Polizeipräsidium ist nicht erforderlich, wenn zuvor bereits eine diesbezügliche Entscheidung aufgrund einer Feststellungsklage einer betroffenen Person beim Verwaltungsgericht getroffen wurde. Die Entscheidung ist für das Polizeipräsidium bindend.

8.1.3 Bei Gefahr im Verzug tritt an die Stelle der vorherigen richterlichen Prüfung eine der Verwertung nachgelagerte richterliche Prüfung. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn im Falle einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der erhobenen Daten der Zweck der Verwertung im Ermittlungsverfahren gefährdet ist.

Die Behördenleitung oder die jeweilige Vertretung prüft in diesem Fall die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Bildaufnahme oder Bild- und Tonaufzeichnung als Voraussetzung für eine Verwertung. Sie hat unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen.

8.1.4 Der Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bildaufnahme oder Bild- und Tonaufzeichnung oder der

Bestätigung des Bewertungsergebnisses nach § 31a Absatz 3 Satz 3 oder 4 BbgPolG ist vom Polizeipräsidium beim Amtsgericht Potsdam zu stellen.

8.2 Löschung bei Feststellung der Rechtswidrigkeit nach Verwertung

8.2.1 Der Hinweis an die Empfängerin oder den Empfänger der Daten nach § 31a Absatz 3 Satz 8 BbgPolG hat unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) zu erfolgen.

8.2.2 Liegen die zu löschenden Daten dem Polizeipräsidium nicht mehr vor und sind keine Gründe für eine Einschränkung der Verarbeitung erkennbar, ist die Empfängerin oder der Empfänger der Daten um Löschung zu bitten. Soweit solche Gründe erkennbar sind, ist die Empfängerin oder der Empfänger um Einschränkung der Verarbeitung zu ersuchen.

Verfügt das Polizeipräsidium noch über die zu löschenden oder in der Verarbeitung einzuschränkenden Daten, so ist die Empfängerin oder der Empfänger unter Verweis auf § 14 Absatz 4 BbgPJMDSG um Löschung zu ersuchen.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Zweiter Änderungsstarifvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 17. August 2021

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. Dezember 2021

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 17. August 2021 mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vertreten durch den Bundesvorstand und
- dbb beamtenbund und tarifunion vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Zweiten Änderungsstarifvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus

der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) abgeschlossen. Der TV Umbau II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

**Zweiter Änderungsstarifvertrag
zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen
zur Begleitung des Umbaus
der Landesverwaltung Brandenburg
(TV Umbau II)**

vom 17. August 2021

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales
einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
vertreten durch den Bundesvorstand

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV Umbau II**

Der Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung vom 21. November 2017 in der Fassung des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 30. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2021

**Erster Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst
im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg
(TV ATZ-F BB) vom 17. August 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. Dezember 2021

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit der Gewerkschaft

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
vertreten durch den Bundesvorstand

den nachfolgenden Ersten Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) abgeschlossen. Der Erste Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

**Erster Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst
im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg
(TV ATZ-F BB)**

vom 17. August 2021

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV ATZ-F BB**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 21. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 werden folgender Absatz 2a und folgende Protokollerklärung zu Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 5 v. H. der Beschäftigten des Landesbetriebes Forst Brandenburg (§ 1) von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes bzw. dieses Tarifvertrages Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten am 31. Juli 2021 zuzüglich 10 Vollzeiteneinheiten.“

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2a:

Auszubildende bleiben bei der Berechnung der Quote unberücksichtigt. In die Quote werden alle am Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr 2022; jedoch können in dem Umfang, in dem während des Kalenderjahres 2022 Altersteilzeitarbeitsverhältnisse beendet werden, neue Altersteilzeitverhältnisse eingegangen werden.“

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2021

**Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte,
die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen
vom 17. August 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 22. November 2021

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit der Gewerkschaft

- dbb beamtenbund und tarifunion vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Tarifvertrag in der Fassung, in der er zwischen dem Land Brandenburg und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden ist, als Anschlussstarifvertrag abgeschlossen. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

**Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte,
die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen**

vom 17. August 2021

Zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung, in der er zwischen dem Land Brandenburg und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden ist, als Anschlussstarifvertrag ab; dessen Text ist als Anlage beigefügt:

„Erster Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 17. August 2021“

§ 2

Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Potsdam, den 17. August 2021

**Aufhebung
der Prediger- und Schulkollegen-Witwenkasse
der Kirchengemeinde zu Rathenow**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Dezember 2021

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die Prediger- und Schulkollegen-Witwenkasse der Kirchengemeinde zu Rathenow mit Sitz in Rathenow (Nummer 4 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) gemäß § 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Bran-

denburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 3) geändert worden ist, mit Bescheid vom 11. November 2020 aufgehoben.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Stiftung.

Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Prediger- und Schulkollegen-Witwenkasse
der Kirchengemeinde zu Rathenow
Der Vorstand
c/o Pfarrer Andreas Buchholz
Baderstraße 14
14712 Rathenow

unverzüglich anzumelden.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung
der Schonzeit für Schalenwild
im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2022
in den ASP-Restriktionsgebieten
in den von der Afrikanischen Schweinepest
betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 14. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Schalenwild nach dem 15. Januar 2022 zu erlegen, wird aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG darf Schalenwild ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Von der Allgemeinverfügung sind alle Schalenwildarten erfasst, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen. Die Allgemeinverfügung gilt nur im Rahmen des bestehenden Abschussplanes.
3. Die Bejagung von Rehwild ist im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zulässig.

4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist begrenzt auf die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus. Die Zonierung richtet sich nach den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der genannten Landkreise und kreisfreien Städte zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 16. Januar bis einschließlich 31. Januar 2022.
6. Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) steht unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnungen, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte angeordnet ist, entfaltet diese Allgemeinverfügung keine Wirkung.
7. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Die Jagdzeit des Schalenwildes außer Schwarzwild endet regulär am 15. Januar 2022. Verlängert werden soll die Jagdzeit auf die Schalenwildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild. Die Jagdzeitenverlängerung umfasst die Zeit vom 16. Januar bis 31. Januar 2022. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Der Ausbruch der ASP in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen erfordern die Einrichtung von ASP-Restriktionszonen. Aufgrund von veterinärrechtlich angeordneten Jagdverboten war eine flächendeckende und uneingeschränkte Jagdausübung auf alle Schalenwildarten im Jagdjahr 2021/2022 in den Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) nicht gegeben, wodurch die behördlichen Abschusspläne nicht erfüllt werden konnten. Die Abschusspläne für Schalenwild sind gemäß § 21 Absatz 2 Satz 5 BJagdG zu erfüllen, um Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren und einen gesunden Wildbestand zu erhalten.

Die Bejagung von Rehwild erfolgt ohne behördlichen Abschussplan. Bei der Bejagung des Rehwildes tragen die Jagdausübungsberechtigten die Verantwortung dafür, ausreichend stark in die Population der Rehe einzugreifen, so dass keine übermäßigen Wildschäden zu befürchten sind. Dazu ist wie bei den anderen genannten Schalenwildarten ein entsprechend langer Zeitraum für die Bejagung erforderlich.

Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der ASP stehen unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnung, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordnet ist. Die Regelungen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ASP der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich der Bejagung bleiben von dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild unberührt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Januar 2022 befristet. Der Zeitraum wird als ausreichend für die Erfüllung der Abschusspläne und Regulierung des Rehwildbestandes erachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie dient der Erfüllung der Abschusspläne und trägt zur Minimierung von Wildschäden bei. Aus tierschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Verlängerung im Anschluss an die reguläre Jagdzeit.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche

Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur Schadensminimierung. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 14. Dezember 2021

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

**Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2020/2021

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 1704.58/2021#01#01 -
Vom 13. Dezember 2021

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:007 vom 9. Dezember 2021 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der ab 10. Oktober 1989 geltenden Fassung für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro)
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	9,32
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,25

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Bekanntmachung „Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2019/2020“ vom 21. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 46) wird aufgehoben.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagement -
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1936
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2019
zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG
über ein Sicherheitsmanagement
für die Straßenverkehrsinfrastruktur**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 21/2021
Sachgebiet:
02.1 Entwurfsgestaltung
07.1 Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege
Vom 10. Dezember 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 25/2021 vom 19. November 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Sicherheitsmanagement der Straßenverkehrsinfrastruktur (EU-Richtlinie) umgesetzt.

Hiermit werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 25/2021 für das Land Brandenburg verbindlich eingeführt. Die Regelungsinhalte erstrecken sich auf alle Bundesstraßen des Landes Brandenburg sowie auf Landesstraßen, die mit Unionsmitteln finanziert wurden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden und betroffenen Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die unter Nummer II. des BMVI-Rundschreibens Nr. 25/2021 aufgeführten „Methoden eines Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagements“ wurden bereits durch Erlasse des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung konkretisiert. Daher wird auf nachfolgende Erlasse verwiesen:

- Erlass Nr. 4/2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Einführung der Richtlinien für das Sicherheitsaudit für Straßen (RSAS) vom 8. März 2021
- Merkblatt für die Ausbildung und Zertifizierung der Sicherheitsauditoren von Straßen (MAZS).

Zur regelmäßigen Berichtspflicht des Landesbetriebes Straßenwesen über die nach der netzweiten Sicherheitseinordnung eingeleiteten Maßnahmen auf den defizitären Strecken sowie zur Sicherheitsbewertung der von der EU-Richtlinie betroffenen Landesstraßen noch einzuführenden Methoden sind vom Landesbetrieb Straßenwesen in Abstimmung mit dem Ministerium

für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 30. Juni 2022 entsprechende untersetzende Regelungen zu erarbeiten.

Der Runderlass „Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur in nationales Recht“ vom 30. November 2010 (ABl. 2011 S. 160) wird hiermit aufgehoben.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Vom 17. Dezember 2021

1 Zweck der Erstattung, Grundlagen (Billigkeitsleistungen)

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Nach der ersten amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Land Brandenburg im September 2020 hat sich die Tierseuche zunächst aus Richtung Polen auf weitere Landkreise und kreisfreie Städte, insbesondere Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Frankfurt (Oder), Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald ausgebreitet. Daher sind weiterhin umfangreiche Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt hier wegen seiner Grenzlage zu Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da ein Ausbreiten der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.

Die Schutzmaßnahmen gegen die ASP sind im Europarecht, insbesondere dem Tiergesundheitsrechtsakt (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit) und darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen (Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest), im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der darauf gestützten Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) festgelegt. Zwi-

schen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht Einvernehmen, dass unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, insbesondere die Anordnung der Errichtung von festen Absperrungen an der Grenze zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen, sowie weitere Absperrungen in den Restriktionszonen und weitere Maßnahmen zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung fachlich geboten sind, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Seuche wirksam zu verhindern und die damit verbundenen Gefahren abzuwehren.

Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG und § 44 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

Unbeschadet dieser Regelung zur Kostentragung erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Die zuständige Erstattungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Erstattung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen für die Erstattung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach der Schweinepest-Verordnung oder dem Tiergesundheitsgesetz, für die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Kosten nach § 19 AGTierGesG oder § 44 OBG und die Entschädigungsleistungen nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 OBG zu tragen hat.

Erstattet werden die notwendigen Ausgaben für

- a) die Errichtung und den späteren Abbau von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, darunter insbesondere feste und mobile Zäune
- b) die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämnungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun
- c) Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung
- d) Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild

- e) die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,

soweit und solange diese im Hinblick auf eine Anordnung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau von Absperrungen.

Soweit Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve beansprucht wurden, entstehen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt keine Ausgaben, so dass auch keine Erstattung gewährt wird. Ebenso wird für die Beanspruchung von Materialien und Ressourcen aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte keine Erstattung geleistet und diese sind vorrangig zu nutzen.

Soweit nicht auf Kapazitäten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden kann, können auch private Vertragspartner einbezogen werden. Die kommunalen Regelungen insbesondere zum Vergaberecht und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Personalausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte werden nicht erstattet.

Die Erstattung aufgrund dieser Richtlinie ist nachrangig. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Ausgaben andere Leistungen beantragt oder erhalten hat, sind diese gegenüber dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Erstattungsbetrages berücksichtigt.

2.2 Absperrungen - Errichtung und Abbau sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung

Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des MSGIV hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Absperrungen werden als temporäre Maßnahme errichtet.
- Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
- Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

Zu den erstattungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für

- die Planung und die planerische Begleitung,
- gegebenenfalls die Kampfmittelsuche und -beseitigung,

- Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve zur Verfügung gestellt werden, und
- den Bau (Beschaffungs- und Bauaufträge).

Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid).

Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören hier insbesondere Ausgaben für die Begehung, Wartung, Instandhaltung, Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämuungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun.

2.3 Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung

Erstattungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen.

Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik und gegebenenfalls für die Bergung von Fallwild haben, sind auch diese erstattungsfähig.

2.4 Maßnahmen der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild

Erstattungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erstattungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild.

Erstattungsfähig sind darüber hinaus Vorsorgemaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern.

2.5 Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG

Erstattungsfähig sind Ausgaben für die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aufgrund des § 6 Absatz 7 bis 9 TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 OBG in Umsetzung des Erlasses des MSGIV zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten in der jeweils aktuellen Fassung haben.

3 Erstattungsberechtigte

Erstattungsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte, wenn bei ihnen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich sind, insbesondere die bereits von der ASP betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte.

4 Art, Umfang und Höhe der Erstattung

Die Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung in voller Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben, die dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt entstanden sind. Offene Erstattungen aus dem Vorjahr können im Folgejahr geleistet werden.

Die Ausgaben für die Errichtung und den Erhalt der Absperrungen in Restriktionszonen und für den Schutzkorridor werden vorrangig erstattet. Insoweit nimmt das LAVG in Abstimmung mit dem MSGIV eine fachliche Priorisierung vor.

5 Erstattungsverfahren

Für die Erstattung ist das LAVG zuständig. Die tatsächlich geleisteten Ausgaben sind von den Erstattungsberechtigten vorzufinanzieren und werden im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens vom LAVG erstattet.

Die Abrechnungen sind quartalsweise jeweils zum 15. des Folgemonats beim LAVG einzureichen. Offene Erstattungen aus dem Vorjahr können zum 20. Januar des jeweils laufenden Jahres erneut zur Erstattung eingereicht werden. Die Endabrechnung des jeweils laufenden Jahres ist zum 2. Dezember 2022 beim LAVG einzureichen.

Das Formular für die Zwischen- und Endabrechnung ist auf der Website des LAVG abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist jeweils auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als PDF per E-Mail an lavg.haushalt@lavg.brandenburg.de oder per Post an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden.

Zusammen mit den Abrechnungen sind anhand des jeweiligen Erkenntnisstandes aktualisierte Prognosen über im Jahr insgesamt erwartete erstattungsfähige Ausgaben abzugeben.

Die Erstattung erfolgt durch das LAVG anhand einer fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben durch das MSGIV. Bei der Priorisierung werden auch die Prognosen berücksichtigt.

Die Unterlagen, die die in den Zwischenabrechnungen und in der Endabrechnung ausgewiesenen tatsächlich geleisteten Zahlungen begründen (Belege, Verträge sowie alle sonst mit der Ausgabe zusammenhängenden Unterlagen), sind von den Erstattungsberechtigten vorzuhalten und dem LAVG und dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen sowie die Einsicht vor Ort zu gestatten. Die Unterlagen sind nach Vorlage der Endabrechnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Endabrechnung

Die Endabrechnung ist dem LAVG grundsätzlich zwei Monate nach Außerkrafttreten der zugrundeliegenden Anordnung beziehungsweise Abbau der Absperrungen, spätestens jedoch bis zum 2. Dezember 2022, Dienstschluss, vorzulegen. Eventuell vertraglich vereinbarte (Abschlags-)Zahlungen der Erstattungsberechtigten an Dritte bis einschließlich 31. Dezember 2022 für Leistungen, die ihnen gegenüber nach Vorlage der Zwischenabrechnung erbracht werden, können mit einbezogen werden.

Das LAVG erstattet die noch fehlenden Beträge.

6 Sonstige Bestimmungen

Das MSGIV, das LAVG und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Empfängern der Erstattungen Prüfungen durchzuführen.

Die im Erstattungsverfahren erhobenen Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Neugenehmigung eines Gefahrstofflagers durch Umnutzung vorhandener Lagerhallen in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Januar 2022

Die Firma ALFRED TALKE GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Justus-von-Liebig-Straße 23 in 01987 Schwarzheide. Von den insgesamt neun Hallen auf dem Betriebsgelände sollen vier bestehende Hallen (6 bis 9) in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 1, Flurstücke 421 und 597 umgenutzt und künftig für die Lagerung von Gefahrstoffen verwendet werden. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Schwarzheide Süd-Überarbeitung - Änderung I“ innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Installation der automatischen Löschanlage in den Hallen 7 bis 9.

Gelagert werden sollen Stoffe aus der chemischen Industrie in Form von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Produkten. Dabei handelt es sich um toxische Feststoffe (14 000 t) und ätzende (2 000 t) sowie sonstige brennbare und nicht brennbare

(4 000 t) Feststoffe und Flüssigkeiten. In der Halle 6 werden ausschließlich nicht brennbare toxische Stoffe gelagert.

Die geplante Betriebszeit (An- und Auslieferverkehr per LKW, Ein- und Auslagerung der Gefahrstoffe mittels Gabelstapler) ist Montag bis Freitag jeweils 6 bis 22 Uhr.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2022 vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 9.3.2 A Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 19. Januar 2022 bis einschließlich 18. Februar 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G04421** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de
und
- Stadt Schwarzheide
unter den Telefonnummern 035752 85-502
und 035752 85-503

oder E-Mail: i.boehme@schwarzheide.de
und m.schreier@schwarzheide.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schallemissionen und Immissionen, zur Anlagensicherheit, zu den Schutzvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe, zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Januar 2022 bis einschließlich 4. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04421** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, elektronisch an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. April 2022 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals wird eine automatische Eingangsbestätigung generiert.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Januar 2022

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 291 und Flur 2, Flurstücke 150 und 151 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04020).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat **vom 19. Januar 2022 bis einschließlich 18. Februar 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsver-

waltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Telefonnummern im Landesamt für Umwelt 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Januar 2022 bis einschließlich 18. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04020** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. Mai 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Munitionszerlegungsanlage in 15859 Storkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde
Vom 11. Januar 2022

Der Firma Nammo Defence Germany GmbH, Bugker Chaussee 8 in 15859 Storkow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15859 Storkow, Bugker Chaussee 8 in der Gemarkung Storkow, Flur 17, Flurstück 46 und Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 4, Flurstück 74 eine Munitionszerlegungsanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G11718).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Nammo Defence Germany GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bugker Chaussee 8 in 15859 Storkow wird die

Genehmigung

nach §§ 4 i. V. m. 10 BImSchG erteilt, eine Anlage, in der mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des SprengG umgegangen wird zur Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe auf den Grundstücken in 15859 Storkow und 15864 Wendisch Rietz:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Storkow	Storkow	17	46
Wendisch Rietz	Wendisch Rietz	4	74

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ (LSG-VO),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG), für eine Fläche von 235 m², Gemarkung Storkow, Flur 17, Flurstück 46
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Storkow.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Aktenzeichen: 4 67 2 08 0210/19 zur Entnahme von Grundwasser, mit einer Entnahmemenge von jährlich maximal 290 m³, erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 13. Januar 2022 bis einschließlich 26. Januar 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- in der Stadtverwaltung Storkow, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, Zimmer 3.21 in 15859 Storkow und
- in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5, Haus E, Zimmer 202 in 15848 Beeskow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- Stadtverwaltung Storkow
unter der Telefonnummer 033678 68-431
oder E-Mail: bauamt@storkow.de,
- Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree
unter der Telefonnummer 03366 351-671
oder E-Mail: umweltamt@l-os.de.

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

Planfeststellungsbeschluss für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 10. Dezember 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12. November 2021 - Az. 27.2-1-238 - ist der Plan für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der mit Antrag vom 31. August 2020 in der Fassung vom 11. November 2020 vorgelegte Plan mit Änderungen vom 20.01.2021 der E.DIS Netz GmbH für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Abzweig Erkner (HT2026), Mast 58n bis 11E/17E wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Mit der Planfeststellung werden andere für die Zulassung des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen getroffen, insbesondere werden alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erteilt.

Insbesondere werden mit Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree entsprechend den Angaben in Kapitel 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern erteilt:

- Für die Grundwasserhaltung von Gründungsgruben für Hochspannungsmasten
- Für die Grundwasserhaltung für Verlegung Kabelschutzrohre und Montagegruben

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden. Der Antrag muss schriftlich oder nach Maßgabe der ERVV mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung an das Bundesverwaltungsgericht über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder von der verantwortenden Person signiert über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 55a Absatz 4 VwGO erhoben werden und den Antragsteller, den Antragsgegner (Regierungspräsidium Karlsruhe) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen. Ferner sind als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen:

- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder sowie deren juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Hinweise zur Auslegung:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022 bei der nachstehend aufgeführten Stelle ausgelegt und es bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Neufassung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) beschließt die Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 25. Oktober 2021 folgende Neufassung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name des Zweckverbandes ist: „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“.

(2) Der Sitz ist in Schwerin.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

§ 3

- ersatzlos gestrichen -

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Beteiligungen seiner Mitglieder an der WEMAG AG zu übernehmen und zu verwalten.

(2) Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an dem in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.

(3) Der Verband verfolgt auf seinem Aufgabengebiet die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

(4) Der Verband verwaltet die Beteiligungen durch entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte und Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten.

(5) Der Verband erwirbt Anteile an dem in Abs. 1 genannten Unternehmen, die ihm von Gemeinden oder Dritten zum Kauf angeboten werden, entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(6) Der Verband darf auch Anteile am Unternehmen i. S. von Abs. 1 von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern § 14 Abs. 3 Satz 3.

(7) Der Verband kann Betriebe gewerblicher Art mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) errichten. Weiterhin darf der Verband auch Betriebe gewerblicher Art errichten, deren Gegenstand die Errichtung und Verpachtung von ins Eigentum des Verbandes erworbenen Stromleitungen und sonstigen Stromnetzanlagen ist, die der Regulierung entsprechend der Regulierungen des EnWG, der StromNV sowie der ARegV durch die Bundesnetzagentur unterliegen.

(8) Sofern die Errichtung und der Betrieb der in Abs. 7 genannten Anlagen aus betriebswirtschaftlichen, steuerlichen oder anderen Gründen und Erwägungen durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft erfolgen soll, kann der Verband solche Gesellschaften nur gründen und die Investitionen in diesen Gesellschaften nur durchführen, sofern die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen kommunalverfassungsrechtlich zulässig ist. Des Weiteren kann der Verband auch Beteiligungen an juristischen Personen und Personengesellschaften erwerben, die Anlagen im Sinn von Abs. 7 errichten und betreiben, sofern die Einbringung der Beteiligung in den vom Verband betriebenen Betrieb gewerblicher Art steuerlich Anerkennung findet. Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen sind jedoch nur zulässig, wenn diese kommunalverfassungsrechtlich anerkannt sind.

(9) Gesellschaften im Sinn von Abs. 8 sind in ein Beteiligungscontrolling des Verbandes einzubeziehen. Die Geschäftsführungen dieser Gesellschaften haben dem Verbandsvorstand jeweils nach Ende des III. Quartals eines Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dem Verbandsvorstand ist zudem von den Geschäftsführungen dieser Gesellschaften jeweils nach Ende eines Quartals unter Vorlage betriebswirtschaftlicher Auswertungen einschließlich Summen- und Saldenlisten mit aktuellem Buchungsstand über die wirtschaftliche Entwicklung zu berichten. Dabei ist auch auf Abweichungen zur Planung einzugehen.

(10) Der Verband kann der WEMAG AG auch Gesellschafterdarlehen gewähren unter der Maßgabe, dass diese nicht den Tatbestand des Kreditgeschäftes im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG erfüllen und sie als Geschäftsgegenstand des Betriebes gewerblicher Art steuerliche Anerkennung finden.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 25.000 EUR.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter, bei amtsangehörigen Gemeinden auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, vertreten lassen.

Die Verbandsversammlung hat 201 Mitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde, die Anteile an der WEMAG AG hält, kann diese von der Verbandsversammlung in den Zweckverband aufgenommen werden. Nach dem 1.1.2017 aufgenommene Mitglieder werden an den durch Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 28.08.2009 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2010 von der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft erworbenen Aktien in der Weise beteiligt, dass sie nach der endgültigen Darlehenstilgung davon weitere Aktien entsprechend ihrer eingelegten Aktien multipliziert mit der Verschuldungsquote nach Anlage 2 zum Beginn des Beitrittsjahres erhalten.

§ 7 a Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei gewählten Mitgliedern. Er tagt nicht öffentlich. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz.

§ 8 Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen 2 Stellvertretern und weiteren sechs Mitgliedern.

(5) Der Verbandsvorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(6) Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied des Verbandsvorstandes der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Der Verbandsvorstand berät den Verbandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes haben die Unterrichtungspflicht nach § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V gegenüber dem Verbandsvorstand. Ihm steht das Auskunftsrecht nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V zu.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin, bezogen werden. Zusätzlich werden die Verbandssatzung und ihre Änderungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gemacht.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Der Amtliche Anzeiger erscheint wöchentlich als Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und ist bei Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, zu beziehen. Diese Bekanntmachung wird in Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 11 Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 440 EUR monatlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten 40 EUR pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses betragen 40,00 EUR.

(2) Vergütungen, die Vertreter des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat der WEMAG AG für ihre Mandatstätigkeit erhalten, sind an den Verband abzuführen, soweit sie jährlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigen. Für die Funktionsausübung als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender erhöht sich dieser Betrag auf jährlich

7.500 EUR. Weiterhin sind Sitzungsgelder, die als Pauschale bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gezahlt werden, an den Verband abzuführen, soweit sie je Sitzungstag den Betrag von 250 EUR überschreiten. Sämtliche Beiträge verstehen sich zusätzlich der geltenden Umsatzsteuer.

**§ 12
Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Renditen (Dividenden) der von ihm verwalteten Beteiligungen und durch andere geeignete Maßnahmen.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann und kein Verlustvortrag nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung möglich ist, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben.

Die anteilige Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander.

(3) Die nach Abzug von Aufwendungen verbleibenden Ertragsüberschüsse sollen nach Entrichtung vereinbarter Darlehensstilgungen an die Verbandsmitglieder im Verhältnis der eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet werden.

**§ 13
Geschäftsführung/Wirtschaftsführung**

(1) Der Verband hat keine eigene Verwaltung.

(2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird die Verwaltung einer Gemeinde/Stadt oder eines Verbandes von der Verbandsversammlung beauftragt.

(3) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

**§ 14
Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Die Verbandsmitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Verbandsversammlung die Satzung entsprechend zu ändern.

(2) Das Mitglied scheidet am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der aufgrund des Ausscheidens geänderten Verbandssatzung aus.

(3) Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Verband seine eingelegten Beteiligungen zurückübertragen. Während der Mitgliedschaft durch den Verband hinzugeworbene Beteiligungen werden ebenfalls anteilig an das ausscheidende Mitglied übertragen. Darüber hinaus erfolgt keine Auseinandersetzung. Für Mitglieder, die dem Verband nach dem 1.1.2017 beigetreten sind, wird ein Auseinandersetzungsvertrag auf Grundlage der Anlage 2 dieser Zweckverbandssatzung getroffen.

**§ 15
Aufhebung des Verbandes**

(1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen eingebrachten Beteiligungen zurück.

(2) Eventuell verbleibendes Barvermögen, Schulden und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das jeweilige Verbandsmitglied eingelegten Beteiligungsvermögens an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung wird in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Amtsblatt Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht und tritt nach Veröffentlichung im zeitlich spätesten Organ in Kraft.

Anlage 1

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
1	Neu Kaliß	Amt Dömitz-Malliß
2	Malliß	Amt Dömitz-Malliß
3	Malk Göhren	Amt Dömitz-Malliß
4	Gorlosen	Amt Grabow
5	Dobin am See	Amt Crivitz
6	Pinnow	Amt Crivitz
7	Raben Steinfeld	Amt Crivitz
8	Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz
9	Neu Poserin	Amt Goldberg-Mildenitz
10	Brüsewitz	Amt Lützw-Lübstorf
11	Spornitz	Amt Parchimer Umland
12	Wittenberge	
13	Perleberg	
14	Barhagen	Amt Plau am See
15	Ganzlin	Amt Plau am See
16	Dambeck	Amt Grabow
17	Holdorf	Amt Rehna
18	Schlagsdorf	Amt Rehna
19	Rehna	Amt Rehna
20	Pingelshagen	Amt Lützw-Lübstorf
21	Göhlen	Amt Ludwigslust-Land
22	Lüblow	Amt Ludwigslust-Land
23	Grambow	Amt Lützw-Lübstorf
24	Lenzen (Elbe)	Amt Lenzen-Elbtalau

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
25	Bresegard bei Eldena	Amt Ludwigslust-Land
26	Cramonshagen	Amt Lützw-Lübstorf
27	Warlow	Amt Ludwigslust-Land
28	Domsühl	Amt Parchimer Umland
29	Obere Warnow	Amt Parchimer Umland
30	Tranow	Amt Bützow-Land
31	Friedrichsruhe	Amt Crivitz
32	Ziegendorf	Amt Parchimer Umland
33	Lewitzrand	Amt Parchimer Umland
34	Gadebusch	Amt Gadebusch
35	Brahlstorf	Amt Boizenburg-Land
36	Stadt Parchim	
37	Laage	Amt Laage
38	Grebs-Niendorf	Amt Dömitz-Malliß
39	Gresse	Amt Boizenburg-Land
40	Karenz	Amt Dömitz-Malliß
41	Lanz	Amt Lenzen-Elbtalau
42	Balow	Amt Grabow
43	Witzin	Amt Sternberger Seenland-schaft
44	Mustin	Amt Sternberger Seenland-schaft
45	Borkow	Amt Sternberger Seenland-schaft
46	Kobrow	Amt Sternberger Seenland-schaft
47	Wittenburg	Amt Wittenburg
48	Alt Meteln	Amt Lützw-Lübstorf
49	Alt Krenzlin	Amt Ludwigslust-Land
50	Neustadt-Glewe	Amt Neustadt-Glewe
51	Lübtheen	
52		
53	Amt Neuhaus	
54		
55	Neu Gülze	Amt Boizenburg-Land
56	Nostorf	Amt Boizenburg-Land
57	Schwanheide	Amt Boizenburg-Land
58		
59	Tessin b. Boizenburg	Amt Boizenburg-Land
60	Roggendorf	Amt Gadebusch
61	Rom	Amt Parchimer Umland
62	Rögnitz	Amt Gadebusch
63	Sternberg	Amt Sternberger Seenland-schaft
64	Techentin	Amt Goldberg-Mildenitz
65	Zarrentin am Schaalsee	Amt Zarrentin
66	Gallin	Amt Zarrentin

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
67		
68	Lüttow-Valluhn	Amt Zarrentin
69	Legde/Quitöbel	Amt Bad Wilsnack/Weisen
70	Rühstädt	Amt Bad Wilsnack/Weisen
71	Weisen	Amt Bad Wilsnack/Weisen
72		
73	Gutow	Amt Güstrow-Land
74	Bülow	Amt Crivitz
75	Tramm	Amt Crivitz
76		
77	Barnin	Amt Crivitz
78	Crivitz	Amt Crivitz
79	Granzin	Amt Eldenburg Lüz
80	Vielank	Amt Dömitz-Malliß
81	Groß Pankow (Prignitz)	
82	Lübesse	Amt Ludwigslust-Land
83	Rastow	Amt Ludwigslust-Land
84	Karstädt	
85	Sülstorf	Amt Ludwigslust-Land
86	Uelitz	Amt Ludwigslust-Land
87		
88	Lüz	Amt Eldenburg Lüz
89	Sukow	Amt Crivitz
90	Möllenbeck	Amt Grabow
91	Bad Wilsnack	Amt Bad Wilsnack/Weisen
92	Jesendorf	Amt Neukloster-Warin
93	Bibow	Amt Neukloster-Warin
94		
95	Warin	Amt Neukloster-Warin
96	Karrenzin	Amt Parchimer Umland
97		
98		
99	Groß Godems	Amt Parchimer Umland
100		
101		
102	Ventschow	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
103	Cambs	Amt Crivitz
104	Gneven	Amt Crivitz
105	Bandenitz	Amt Hagenow-Land
106	Hoort	Amt Hagenow-Land
107	Moraas	Amt Hagenow-Land
108	Redefin	Amt Hagenow-Land
109	Lalendorf	Amt Krakow am See
110		
111		

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
112	Zölkow	Amt Parchimer Umland
113	Groß Molzahn	Amt Rehna
114		
115	Thandorf	Amt Rehna
116		
117	Klein Trebbow	Amt Lützow-Lübstorf
118	Eldena	Amt Grabow
119	Banzkow	Amt Crivitz
120	Vellahn	Amt Zarrentin
121		
122	Siggelkow	Amt Eldenburg Lübz
123	Ruhner Berger	Amt Eldenburg Lübz
124	Gallin-Kuppentin	Amt Eldenburg Lübz
125		
126	Gehlsbach	Amt Eldenburg Lübz
127	Dömitz	Amt Dömitz-Malliß
128		
129		
130	Werder	Amt Eldenburg Lübz
131		
132	Dabel	Amt Sternberger Seenlandschaft
133	Hohen-Pritz	Amt Sternberger Seenlandschaft
134	Milow	Amt Grabow
135	Zapel	Amt Crivitz
136	Plate	Amt Crivitz
137	Benitz	Amt Schwaan
138	Bengerstorf	Amt Boizenburg-Land
139	Bobzin	Amt Hagenow-Land
140	Kirch Jesar	Amt Hagenow-Land
141	Pätow-Steegen	Amt Hagenow-Land
142		
143		
144		
145	Mistorf	Amt Güstrow-Land
146	Rukieten	Amt Schwaan
147	Plaaz	Amt Güstrow-Land
148		
149	Zehna	Amt Güstrow-Land
150	Bützow	Amt Bützow-Land
151	Schwaan	Amt Schwaan
152	Blankenberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
153	Kuhlen-Wendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
154	Weitendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
155	Kloster Tempzin	Amt Sternberger Seenlandschaft
156	Plau am See	Amt Plau am See
157	Reimershagen	Amt Güstrow-Land
158		
159	Vorbeck	Amt Schwaan
160	Kogel	Amt Zarrentin
161	Krakow am See	Amt Krakow am See
162	Glasewitz	Amt Güstrow-Land
163	Kuchelmiß	Amt Krakow am See
164	Dobbin-Linstow	Amt Krakow am See
165	Gammelín	Amt Hagenow-Land
166		
167		
168	Kremmin	Amt Grabow
169	Groß Schwiesow	Amt Güstrow-Land
170	Dreetz	Amt Bützow-Land
171	Kassow	Amt Schwaan
172	Warnow	Amt Bützow-Land
173	Bröbberow	Amt Schwaan
174	Plattenburg	Amt Plattenburg
175	Groß Laasch	Amt Ludwigslust-Land
176		
177	Pirow	Amt Putlitz-Berge
178	Gülitz-Reetz	Amt Putlitz-Berge
179	Berge	Amt Putlitz-Berge
180	Toddin	Amt Hagenow-Land
181	Hoppenrade	Amt Krakow am See
182	Bernitt	Amt Bützow-Land
183	Jürgenshagen	Amt Bützow-Land
184		
185	Zepelin	Amt Bützow-Land
186	Baumgarten	Amt Bützow-Land
187	Picher	Amt Hagenow-Land
188		
189		
190		
191	Karstädt	Amt Grabow
192	Muchow	Amt Grabow
193	Zierzow	Amt Grabow
194		
195		
196		
197		

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
198	Steinhagen	Amt Bützow-Land
199		
200	Werle	Amt Grabow
201	Kritzow	Amt Eldenburg Lübz
202	Penzin	Amt Bützow-Land
203	Carlow	Amt Rehna
204		
205		
206		
207	Königsfeld	Amt Rehna
208		
209		
210	Wedendorfersee	Amt Rehna
211		
212	Rieps	Amt Rehna
213	Utecht	Amt Rehna
214		
215		
216		
217	Lohmen	Amt Güstrow-Land
218		
219	Sarmstorf	Amt Güstrow-Land
220	Klein Upahl	Amt Güstrow-Land
221	Kuhs	Amt Güstrow-Land
222	Leezen	Amt Crivitz
223	Goldberg	Amt Goldberg-Mildenitz
224	Langen Brütz	Amt Crivitz
225	Brüel	Amt Sternberger Seenlandschaft
226	Wittendörp	Amt Wittenburg
227		
228		
229	Gülzow-Prüzen	Amt Güstrow-Land
230		
231	Stadt Grabow	Amt Grabow
232		
233	Demmen	Amt Crivitz
234		
235		
236		
237	Strohkirchen	Amt Hagenow-Land
238	Warlitz	Amt Hagenow-Land
239	Pritzler	Amt Hagenow-Land
240	Bresegard bei Picher	Amt Hagenow-Land

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
241	Dechow	Amt Rehna
242	Hülseburg	Amt Hagenow-Land
243	Belsch	Amt Hagenow-Land
244	Alt Zachun	Amt Hagenow-Land
245		
246	Rühn	Amt Bützow-Land
247	Groß Krams	Amt Hagenow-Land
248	Klein Belitz	Amt Bützow-Land
249		
250		
251		
252	Kreien	Amt Eldenburg Lübz
253	Holthusen	Amt Stralendorf
254	Klein Rogahn	Amt Stralendorf
255	Pampow	Amt Stralendorf
256	Schossin	Amt Stralendorf
257	Stralendorf	Amt Stralendorf
258	Warsow	Amt Stralendorf
259	Wittenförden	Amt Stralendorf
260	Zülow	Amt Stralendorf

Anlage 2

Scheidet ein Mitglied aus, bevor der Zweckverband das Darlehen, das zur Finanzierung des Ankaufs der WEMAG-Aktien aufgenommen wurde, restlos getilgt hat, stehen dem ausscheidenden Mitglied eine Anzahl an den mit wirtschaftlicher Wirkung vom 1.1.2010 von der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft erworbenen Aktien zu. Die Anzahl dieser hinzu erworbenen Aktien wird wie folgt berechnet.

Das aufgenommene Darlehen in Höhe von 118.872.300,00 Euro wird ins Verhältnis gesetzt zu den bilanziellen Schulden des Zweckverbandes. Das Ergebnis stellt die Verschuldungsquote dar. Die Differenz zu 100 % repräsentiert die Tilgungsquote.

Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten zusätzliche Aktien von den in Satz 1 genannten in Höhe der Tilgungsquote (100 % abzüglich Verschuldungsquote) ausgehändigt. Die Anzahl dieser Aktien berechnet sich wie folgt:

Anzahl eingelegte Aktien x Tilgungsquote

Nachkommastellen der zusätzlichen Aktien von den in Satz 1 werden abgerundet.

Uelitz, 10. Dezember 2021

Klaus Otto Meyer
(Verbandsvorsteher)

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Unwirksamkeit des Regionalplans
Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree
Vom 10. Januar 2022

Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG 10 A 20.19, OVG 10 A 22.19).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Oktober 2018, S. 930 ff., wird für unwirksam erklärt.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) allgemein verbindlich.

Fürstenwalde/Spree, den 10. Januar 2022

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Herr Andreas Ziesmer, Ahrensdorfer Straße 23, 15848 Rietz-Neuendorf hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784516, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Beeskow, Blatt 2024, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,00 DM mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:

BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft-Bausparkasse für den öffentlichen Dienst,
Hameln

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 14.04.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 15 UR II 4/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 14.12.2021
Az.: 15 UR II 4/21

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Ausschlussbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129618, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wilmersdorf (BK), Blatt 133, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 15.000,00 EUR mit 15 % Zinsen sowie 5 % einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 14.12.2021
Az.: 26 UR II 1/21

Ausschlussbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784865, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wendisch Rietz, Blatt 1148, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 35.000,00 EUR mit 15 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 14.12.2021
Az.: 26 UR II 5/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. Januar 2022

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder überliechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. E-Tretroller, Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzu-melden.

(12) Fahrten von Gruppen - im Buslinienverkehr im Land Brandenburg ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- als digitales Ticket zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Onlineticket genannt),
- als digitales Ticket auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Für Fahrausweise, die als digitales Ticket ausgegeben werden (Onlinetickets und Handytickets), gelten die Bedingungen der Anlage 8.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 bzw. Anlage 6 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast

besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Chipkarten mit EFS gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Forderungsbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner Chipkarte mit EFS und einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß des Geltungsbereichs des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß des Geltungsbereichs des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In

diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. einen ungültigen Fahrausweis gem. § 8 vorzeigt,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird. Wird in diesem Fall das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt, berechtigt auch die ausgehändigte Zahlungsaufforderung zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens - ggf. auch online - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, 24-Stunden-Karten, Gruppentageskarten für Schüler, Tageskarten VBB-Gesamtnetz bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise, die zur Entwertung bestimmt sind, sechs Monate nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Die Erstattung solcher Fahrausweise ist auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung begrenzt und danach ausgeschlossen. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(11) Für Fahrausweise, die als digitale Tickets (Onlinetickets und Handytickets) ausgegeben werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird

oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll, sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller.

(2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert), Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller, mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung - eKFV) vom 06.06.19. Die Akkus der Elektrokraftfahrzeuge dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Das Laden der eingebauten Akkus kann in entsprechend gekennzeichneten Zügen jedoch ausnahmsweise gestattet sein. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, überliefende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektrohilfsmotor,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste

mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(5) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(6) Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

E-Scooter (zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“) werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbstständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende technische Voraussetzungen erfüllt sind:

E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen
- muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrückung des Rollstuhlstellplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(7) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.
4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern
 - a) diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
 - b) ausreichend Platz vorhanden ist und
 - c) die Züge dies baulich zulassen.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 6 und 7 anzuwenden.

(2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Absatz 3 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Dies gilt auch für Assistenzhunde. Ein Assistenzhund muss als solcher gekennzeichnet sein.

Die Entgeltspflicht für die Beförderung von Hunden ist in Teil B, Punkt 5.1.2 geregelt.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifbeschlusses Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die

Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigter der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahr-

gast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (24-Stunden-Karten, Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem

vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigelegten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Tel. 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. 0228 30795400, Fax 0228 30795499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 15

Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busverkehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastrechte für Linienverkehre unter 250 km Fahrtweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. 0228 30795400, Fax 0228 30795499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 16

Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen (VBB-Handyticket) informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG wenden können.

§ 17

Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

§ 18

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 19

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B**Tarifbestimmungen**

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9
83607 Holzkirchen

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG
Regio Südost
Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1 a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48
19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio Bus Ost GmbH (DRO)
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH
Industriestraße 12 - 14
15366 Hoppegarten

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofers Straße 1 a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreevald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf
(Betriebsführerschaft durch SRS)

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Lehliner Chaussee 38 b, 14797 Kloster Lehnin, OT Netzen

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1* und 1.2* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin
 - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)

- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
 - das Abonnement VBB-Abo 65vorOrt (nur im Abonnement)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
 - das VBB-Abo Azubi (nur im Abonnement)
 - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen. Diese Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrten-Karten

- 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten 4er
- 24-Stunden-Karten Kleingruppe
- Tageskarte VBB-Gesamtnetz
- Gruppentageskarten für Schüler
- Einzelfahrausweise Fahrrad
- 24-Stunden-Karten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich

bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonenengrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren,
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 nur für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnetz.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Kleingruppe, der Tageskarte VBB-Gesamtnetz, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, unabhängig davon, ob diese mit einer Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahr-

ausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine 24-Stunden-Karte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienvorkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

5.2.5 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung, Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg, das VBB-Abo Azubi und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuausstellung längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein Jahr nach Ausstellung des eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders

bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.5.1 Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung

Monatskarten Ausbildung werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.1) ausgeben.

7-Tage-Karten Ausbildung werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Ausbildung werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Ausbildung gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung erhalten:

a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen

b) ab 15 Jahren

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehender

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten

Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats in Berlin bzw. Brandenburg vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg stattfindet und diese mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden bzw. bei Studierenden einen Leistungsumfang von mindestens 15 Credit Points umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen.

gen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte Ausbildung neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten Ausbildung im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können anstelle der Monatskarten bzw. 7-Tage-Karten Ausbildung Fahrweise gemäß 5.2.5.2 bis 5.2.5.6 ausgegeben werden.

5.2.5.2 Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler

Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler erhalten schulpflichtige Personen an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen in Berlin oder Brandenburg sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten für Schüler wird längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, anschließend maximal für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Für die Ausgabe der Monatskarten Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.5.3 Schülertickets Berlin

Berechtigte, Gültigkeit

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülerausweises I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres sowie ein Lichtbild müssen bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin endet grundsätzlich mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers, es sei denn der Kunde weist

seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und ggf. Lichtbild) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild). Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.4 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerausweises zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.5 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifanpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.5.6 VBB-Abo Azubi

Das VBB-Abo Azubi ist ein persönliches Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und ist nicht übertragbar.

Das VBB-Abo Azubi wird ausschließlich im Abonnement als Chipkarte mit EFS und nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Das VBB-Abo Azubi erhalten:

- (1) Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik;
- (2) Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens;
- (3) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(4) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

Die unter Abs. (1) bis (4) genannten Personen erhalten ein VBB-Abo Azubi nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg (Standort der die Bescheinigung ausgebenden Institution) mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung in der für das VBB-Abo Azubi festgelegten Form. Diese Bescheinigung wird ausschließlich durch folgende Institutionen ausgestellt:

- Berufliche Schulen sowie staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den Ländern Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1) und (2) bzw.
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern der Länder Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1), die im Land Brandenburg oder im Land Berlin berufsschulpflichtig oder berufsschulberechtigt sind, deren berufliche Schule jedoch außerhalb des Verbundgebietes liegt
- Berufliche Schulen, Akademien (z. B. Verwaltungs-, Justiz- oder Polizei-Akademie) bzw. Dienstherr für Personen gem. Abs. (3) oder
- Träger des Freiwilligendienstes für Personen gem. Abs. (4).

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten kein VBB-Abo Azubi. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Die Bescheinigung ist mit der Beantragung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Sie darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Das VBB-Abo Azubi berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Ausgabe des VBB-Abo Azubi gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.7 VBB-Freizeit-Ticket

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte Ausbildung bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkte 5.2.5.1

bis 5.2.5.4 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.5 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets:

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der VBB-fahrCard,

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zu-

sätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Das VBB-Abo 65plus kann auch als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben werden. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.7 VBB-Abo 65vorOrt

VBB-Abo 65vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65vorOrt mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 65vorOrt besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65vorOrt werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65vorOrt ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Stre-

cke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Ausgangsfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgehenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif

24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 24-Stunden-Karten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienerverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

24-Stunden-Karten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, BC, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie in-

nerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 24-Stunden-Karten 4er ausgegeben.

24-Stunden-Karten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten 24-Stunden-Karten und die 24-Stunden-Karten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler

5.3.4.1 24-Stunden-Karten Kleingruppe

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit),

24-Stunden-Karten Kleingruppe gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

24-Stunden-Karten Kleingruppe, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten 24-Stunden-Karten Kleingruppe sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 oder Tandem ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 oder Tandem beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ist ein Einzelfahrausweise Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ein Einzelfahrausweise Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweise Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweise Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweise Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweise gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

24-Stunden-Karten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

5.5.1 Fahrausweise für die Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

5.5.2 Anschlussfahrausweise

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerthen.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis Regeltarif zu lösen und ggf. zu entwerthen.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerthen.

Fahren auf einer 24-Stunden-Karte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.5.2.1 Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.5.3.2 Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB

Der Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises ausschließlich für die Teilbereiche AB oder BC oder ABC des Tarifbereiches Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifteilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.5.3.3 Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch als 24-Stunden-Karte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228

Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrräder und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 unentgeltlich mitnehmen.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Anlage 4
Fahrpreisübersicht
Anlage 4 | Tabelle 1.1

Gültig ab 1. Januar 2022

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

VBB-Umweltkarte		Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement ¹⁾					
Tarif			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I		GAW	11,10	GA	33,60	GAR	336,00	GAK	326,00	GAJ	352,80
	Typ II		GEW	11,70	GE	35,40	GER	354,00	GEK	343,40	GEJ	371,70
	Typ IV		GYW	6,80	GY	21,60	GYR	216,00	GYK	209,60	GYJ	213,90
Landkreise	bis 2 Waben		KAW	16,30	KA	49,20	KAR	492,00	KAK	477,30	KAJ	516,60
	bis 4 Waben		KBW	22,20	KB	67,20	KBR	672,00	KBK	651,90	KBJ	705,60
	bis 6 Waben		KCW	30,50	KC	92,40	KCR	924,00	KCK	896,30	KCJ	970,20
	1 Landkreis		KDW	30,90	KD	93,60	KDR	936,00	KDK	908,00	KDJ	982,80
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEW	36,50	KE	110,40	KER	1.104,00	KEK	1.070,90	KEJ	1.159,20
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.		KFW	49,00	KF	148,20	KFR	1.482,00	KFK	1.437,60	KFJ	1.556,10
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB		SNAW	14,00	SVA	41,80	SVAR	399,00	SVAK	387,10	SVAJ	438,90
	BC		SNBW	14,00	SVB	41,80	SVBR	399,00	SVBK	387,10	SVBJ	438,90
	ABC		SNCW	22,00	SVC	66,00	SVCR	660,00	SVCK	640,20	SVCJ	693,00
krfr. Stadt CB C=Cottbus	AB		CAW	14,00	CA	41,80	CAR	407,00	CAK	403,20	CAJ	438,90
	BC		CBW	14,00	CB	41,80	CBR	407,00	CBK	403,20	CBJ	438,90
	ABC		CCW	22,00	CC	66,00	CCR	660,00	CCK	640,20	CCJ	693,00
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB		PAW	14,40	PA	43,40	PAR	434,00	PAK	421,00	PAJ	455,70
	BC		PBW	14,10	PB	42,60	PBR	426,00	PBK	413,30	PBJ	447,30
	ABC		PCW	21,60	PC	65,40	PCR	654,00	PCK	634,40	PCJ	686,70
Berlin B=Berlin	AB		BAW	36,00	BA	86,00	BAR	761,00	BAK	728,00	BAJ	761,00
	BC		BBW	37,00	BB	89,00	BBR	822,00	BBK	807,00	BBJ	934,50
	ABC		BCW	43,00	BC	107,00	BCR	1.008,00	BCK	978,00	BCJ	1.123,50
	ABC + 1 Lkr.		BDW	47,50	BD	142,20	BDR	1.422,00	BDK	1.379,40	BDJ	1.493,10
ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.		BEW	58,00	BE	176,70	BER	1.767,00	BEK	1.714,00	BEJ	1.855,40	
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNW	72,00	KN	213,60	KNR	2.136,00	KNK	2.072,00	KNJ	2.242,80	

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2022

Anlage 4 | Tabelle 1.2.1

Ausbildung	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement ¹⁾			Jahreskarte		
			Preis EUR	Preis EUR	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Preis EUR	Preis EUR	
						Tarifstufen	Tarifstufen	Tarifstufen	Tarifstufen			Tarifstufen
Orte mit Stadtlinienvorkehr	Typ I		GAWB	7,60	GAB	24,30	GARB	243,00	GAKB	235,80	GAJB	255,20
	Typ II		GEWB	8,30	GEB	25,50	GERB	255,00	GEKB	247,40	GEJB	267,80
	Typ IV		GYWB	4,90	GYB	16,50	GYRB	165,00	GYKB	160,00	GYJB	164,40
	bis 2 Waben		KAWB	11,90	KAB	36,00	KARB	360,00	KAKB	349,20	KAJB	378,00
Landkreise	bis 4 Waben		KBWB	15,50	KBB	48,30	KBRB	483,00	KBKB	468,60	KBJB	507,20
	bis 6 Waben		KCWB	21,30	KCB	66,60	KCRB	666,00	KCKB	646,10	KCJB	699,30
	1 Landkreis		KDWB	22,40	KDB	68,10	KDRB	681,00	KDKB	660,60	KDJB	715,10
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEWB	25,80	KEB	79,20	KERB	792,00	KEKB	768,30	KEJB	831,60
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)			KFWB	35,20	KFB	107,10	KFRB	1.071,00	KFKB	1.038,90	KFJB	1.124,60
			SVAWB	10,50	SVAB	31,50	SVARB	299,00	SVAKB	290,00	SVAJB	330,80
			SVBWB	10,50	SVBB	31,50	SVBRB	299,00	SVBKB	290,00	SVBJB	330,80
			SVVCWB	15,60	SVVCB	48,00	SVVCRB	480,00	SVVCKB	465,60	SVVCJB	504,00
krfr. Stadt CB C=Cottbus			CAWB	10,50	CAB	31,50	CARB	306,00	CAKB	299,00	CAJB	330,80
			CBWB	10,50	CBB	31,50	CBRB	306,00	CBKB	299,00	CBJB	330,80
			CCWB	15,60	CCB	48,00	CCRB	480,00	CCKB	465,60	CCJB	504,00
			PAWB	10,50	PAB	31,70	PARB	317,00	PAKB	307,50	PAJB	332,90
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam			PBWB	10,00	PBB	30,10	PBRB	301,00	PBKB	292,00	PBJB	316,10
			PCWB	15,20	PCB	46,20	PCRB	462,00	PCKB	448,20	PCJB	485,10
			-	-	BAB	58,00	BARB	534,00	-	-	-	-
			-	-	BBB	63,80	BBRB	625,00	-	-	-	-
Berlin B=Berlin			-	-	BCB	77,50	BCRB	760,00	-	-	-	-
			-	-	BDB	102,30	BDRB	1.023,00	BDKB	992,40	BDJB	1.074,20
			BDWB	39,00	BEB	127,50	BERB	1.275,00	BEKB	1.236,80	BEJB	1.338,80
			BEWB	42,00	KNWB	51,00	KNRB	1.536,00	KNKB	1.490,00	KNJB	1.612,80
VBB-Gesamtnetz		Verbundgebiet		KNB	153,60	KNRB	1.536,00	KNKB	1.490,00	KNJB	1.612,80	
VBB-Freizzeit-Ticket		Verbundgebiet		-	YZ1	15,00	-	-	-	-	-	
VBB-Abo Azubi		Verbundgebiet		-	-	-	KNREE ²⁾	384,00	KNKEE ²⁾	365,00	-	

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

²⁾ VBB-Abo Azubi gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.6

Anlage 4 | Tabelle 1.3

Gültig ab 1. Januar 2022

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)		Monatskarten		Abonnement ¹⁾			
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Jahreskarte	
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	35,60	CARN	350,00	CAJN	373,80
	BC	CBN	35,60	CBRN	350,00	CBJN	373,80
	ABC	CCN	56,40	CCRN	564,00	CCJN	592,20

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)		Monatskarten		Abonnement ¹⁾			
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Jahreskarte	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN	27,90	GARN	272,00	GAKN	270,70
	Typ II	GEN	30,30	GERN	295,00	GEKN	294,00
	Typ IV	GYN	18,60	GYRN	186,00	GYKN	184,20
krfr. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB	SVAN	35,60	SVARN	340,00	SVAKN	329,80
	BC	SVBN	35,60	SVBRN	340,00	SVBKN	329,80
	ABC	SVCN	56,40	SVQRN	564,00	SVCKN	547,10
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN	36,90	PARN	369,00	PAKN	358,00
	BC	PBN	36,70	PBRN	367,00	PBKN	356,00
	ABC	PCN	56,40	PCRN	564,00	PCKN	547,10

10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)		Monatskarten		Abonnement ¹⁾			
		Tarifstufen	Preis EUR	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung	Jahreskarte	
Berlin B=Berlin	AB	BAL	63,00	BARL	547,00	BAKL	531,00
	BC	BBL	65,00	BBRL	600,00	BBKL	585,00
	ABC	BCL	78,00	BCRL	726,00	BCKL	708,00

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)		Abonnement ¹⁾			
		monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung		
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	624,00	KNKST	605,00

VBB-Abo 65vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Cottbus und Frankfurt (Oder))		Abonnement ¹⁾	
		monatliche Abbuchung	Preis EUR
krfr. Städte BB, FF, C S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	Räumliche Gültigkeit AB	SVI/CARST	340,00

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2022

Anlage 4 | Tabelle 2.1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,50	G1E	1,20
	Typ II	G2	1,60	G2E	1,30
	Typ IV	G4	1,10	G4E	0,80
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,70	L2E	1,40
	3 Waben	L3	2,40	L3E	1,90
	4 Waben	L4	3,00	L4E	2,20
	5 Waben	L5	3,80	L5E	2,90
	über 5 Waben	L6	4,70	L6E	3,50
	bis 25 km	R2	4,70	R2E	3,50
	bis 35 km	R3	6,10	R3E	4,50
	bis 45 km	R4	7,40	R4E	5,60
	bis 55 km	R5	9,00	R5E	6,80
	bis 65 km	R6	10,70	R6E	8,00
	bis 75 km	R7	12,50	R7E	9,40
	bis 85 km	R8	14,10	R8E	10,70
	bis 95 km	R9	15,50	R9E	11,70
	bis 105 km	RA	17,10	RAE	12,90
	bis 125 km	RB	19,90	RBE	15,10
bis 255 km	RD	25,10	RDE	18,90	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus 4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1, V1, C1	1,90	S1E, V1E, C1E	1,40
	BC	S2, V2, C2	1,90	S2E, V2E, C2E	1,40
	ABC	S3, V3, C3	2,90	S3E, V3E, C3E	2,20
	AB	S1M, V1M, C1M	6,80	S1ME, V1ME, C1ME	4,80
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam 4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	P0	1,60	P0E	1,20
	AB	P1	2,30	P1E	1,60
	BC	P2	2,10	P2E	1,50
	ABC	P3	3,00	P3E	2,10
	Kurzstrecke	P0M	5,80	P0ME	4,20
	AB	P1M	7,80	P1ME	5,80
	BC	P2M	7,40	P2ME	5,40
	ABC	P3M	10,60	P3ME	7,80
Berlin B=Berlin 4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	B0	2,00	B0E	1,50
	AB	B1	3,00	B1E	1,90
	BC	B2	3,50	B2E	2,40
	ABC	B3	3,80	B3E	2,70
	Kurzstrecke	B0M	6,00	B0ME	4,60
	AB	B1M	9,40	B1ME	5,80
	BC	B2M	12,60	B2ME	8,60
	ABC	B3M	13,80	B3ME	9,80
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,30	-	-
	Potsdam A oder C	A5	1,50	-	-
	Berlin A oder C	A2	1,80	A2E	1,40
	Potsdam - Berlin AB	A9	3,00	-	-

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2022

Anlage 4 | Tabelle 2.3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Regeltarif		24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	3,10	G1TE	2,20
	Typ II	G2T	3,30	G2TE	2,40
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	3,40	L2TE	2,80
	3 Waben	L3T	4,80	L3TE	3,80
	4 Waben	L4T	6,00	L4TE	4,40
	5 Waben	L5T	7,60	L5TE	5,80
	über 5 Waben	L6T	9,40	L6TE	7,00
	bis 25 km	R2T	9,40	R2TE	7,00
	bis 35 km	R3T	12,20	R3TE	9,00
	bis 45 km	R4T	14,80	R4TE	11,20
	bis 55 km	R5T	18,00	R5TE	13,60
	bis 65 km	R6T	21,40	R6TE	16,00
	bis 75 km	R7T	25,00	R7TE	18,80
	bis 85 km	R8T	28,20	R8TE	21,40
	bis 95 km	R9T	31,00	R9TE	23,40
	bis 105 km	RAT	34,20	RATE	25,80
	bis 125 km	RBT	39,80	RBTE	30,20
bis 255 km	RDT	50,20	RDTE	37,80	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus 24-Stunden-Karte 4er	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1T, V1T, C1T	4,20	S1TE, V1TE, C1TE	3,00
	BC	S2T, V2T, C2T	4,20	S2TE, V2TE, C2TE	3,00
	ABC	S3T, V3T, C3T	6,60	S3TE, V3TE, C3TE	4,90
	AB	S1TM, V1TM, C1TM	14,80	S1TME, V1TME, C1TME	10,60
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam 24-Stunden-Karte 4er	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	4,70	P1TE	3,40
	BC	P2T	4,40	P2TE	3,40
	ABC	P3T	6,30	P3TE	4,70
	AB	P1TM	17,20	P1TME	12,40
	BC	P2TM	16,40	P2TME	12,40
	ABC	P3TM	23,60	P3TME	17,60
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	8,80	B1TE	5,60
	BC	B2T	9,20	B2TE	5,90
	ABC	B3T	10,00	B3TE	6,10
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	A2T	3,70	-	-

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2022

Anlage 4 | Tabelle 2.3

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Kleingruppe		Gruppentageskarten für Schüler / Tageskarte Gesamtnetz	
		Tarifestufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifestufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	6,80	-	-
	Typ II	G2TK	7,90	-	-
	Typ IV	G4TK	5,50	-	-
Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	8,50	-	-
	3 Waben	L3TK	12,00	-	-
	4 Waben	L4TK	15,00	-	-
	5 Waben	L5TK	19,00	-	-
	über 5 Waben	L6TK	23,50	-	-
	bis 25 km	R2TK	23,50	-	-
	bis 35 km	R3TK	30,50	-	-
	bis 45 km	R4TK	37,00	-	-
	bis 55 km	R5TK	45,00	-	-
	bis 65 km	R6TK	53,50	-	-
	bis 75 km	R7TK	62,50	-	-
	bis 85 km	R8TK	70,50	-	-
	bis 95 km	R9TK	77,50	-	-
	bis 105 km	RATK	85,50	-	-
	bis 125 km	RBTK	99,50	-	-
bis 255 km	RDTK	125,50	-	-	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. , V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	10,00	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	10,00	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	16,00	-	-
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1TK	11,50	-	-
	BC	P2TK	11,50	-	-
	ABC	P3TK	16,10	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1TK	25,50	B1SG	3,30
	BC	B2TK	26,00	-	-
	ABC	B3TK	26,50	B3SG	3,40
Gesamtnetz	Verbundgebiet	-	-	RTT	23,00

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif Gültig ab 1. Januar 2022**Anlage 4 | Tabelle 3**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		24-Stunden-Karte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	S3F,V3F,C 3F	1,50	S3TF,V3TF,C3 TF	4,00
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	BC	-	-	-	-
	ABC	P3F	1,90	P3TF	3,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,40	-	-
	AB	B1F	2,10	B1TF	5,00
	BC	B2F	2,40	B2TF	5,40
	ABC	B3F	2,70	B3TF	5,60
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,60	RTTF	6,00

Monatskarten Fahrrad			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	10,80
Berlin	AB	BAI	11,50
	ABC	BCI	14,50
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	23,50

als Fahrräder gelten

- zweirädrige einsitzige Fahrräder mit und ohne Elektro-Hilfsmotor
- zweirädrige fahrradähnliche Roller
- E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 06.06.19

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Sven Thiemann**, Dienstausweis-Nr. **203 235**, ausgestellt am 6. Mai 2013, gültig bis 30. April 2023.

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen und für Europa - EU Finanzkontrolle Prüfbehörde -, Dienstsiegel-Nr. 30, Durchmesser: 35 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Wasserverband Lausitz

Der Wasserverband Lausitz (WAL) mit Sitz in Senftenberg ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von ca. 80 000 Einwohnern verantwortlich. In Umsetzung der ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der WAL gemeinsam mit der Wasserverband Lausitz Betriebsführungsgesellschaft mbH (EURAWASSER) wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Ab dem 1. Juli 2022 ist die Stelle

der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin/ des hauptamtlichen Verbandsvorstehers

neu zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von acht Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzung für die Bewerbung ist der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulausbildung und eine nachgewiesene mehrjährige Berufserfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes ingenieurtechnisches Hochschulstudium in den Fachrichtungen Siedlungswasserwirtschaft/Verfahrenstechnik/Bauwesen/Tiefbau oder vergleichbar
- möglichst mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband oder Ver-/Entsorgungsbetrieb
- Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung und deren Durchsetzung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung
- Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse

- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägtes Verständnis für technische Abläufe und Organisation der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung im Zusammenhang mit der Betriebsführung
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des WAL als öffentlicher Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend den Satzungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung
- Führung der Mitarbeiter sowie die Kontrolle und weitere Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin/des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erfolgt in Anlehnung an den TVöD.

Arbeitsort ist das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Lausitz mit Sitz in 01968 Senftenberg, Am Stadthafen 1.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen, wie zum Beispiel tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen, Referenzen und Tätigkeitsnachweisen, sind **bis zum 25. Februar 2022** an den

Wasserverband Lausitz

Kennwort

**„Ausschreibung Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher“
Am Stadthafen 1
01968 Senftenberg**

zu senden.

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Berlin-Brandenburger Bildungswerk e. V., Modersohnstraße 55, 10245 Berlin, ist zum 8. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Dr. Harald Wachowitz
Modersohnstraße 55
10245 Berlin

Marina Krolkowski
Modersohnstraße 55
10245 Berlin

Der Kegelsportverein Rathenow e. V., c/o Herr Udo Sandmann, Philosophenweg 5, 14712 Rathenow, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Udo Sandmann
Philosophenweg 5
14712 Rathenow

Erwin Unger
Hasenweg 52 C
14712 Rathenow

Ronald Wetzell
Ferdinand-Freiligrath-Straße 48
14712 Rathenow

Der Verein „Förderverein FRIDOLIN der Grundschule Prötzel e. V.“, Schulweg 1, 15345 Prötzel, ist am 12. November 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Tobias Seyfarth
Dorfstraße 15 A
15377 Oberbarnim OT Grunow

Der Verein WPIA Förderverein Deutschland e. V., Unterstützungsverein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet, c/o Armin Hagedorn, Platanenstraße 68, 15366 Hoppegarten-Hönöw, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Ulrich Schröter
Josef-Neidhart-Straße 57
73337 Bad Überkingen

Christoph Müller
Finkenschlagweg 6
76131 Karlsruhe

Armin Hagedorn
Platanenstraße 68
15366 Hoppegarten OT Hönöw

Der Verein Deutscher KOSHIKI Karateverband e. V., Dr. Mikhail Krysin, Am Steingarten 13, 14547 Fichtenwalde, wurde zum 12. Dezember 2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Mikhail Krysin
Am Steingarten 13
14547 Fichtenwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.